

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Michendorf



Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf vom 10. Februar 2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung vom 10. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 - Grundsätze des Bürgerhaushaltes
- § 2 - Budgethöhe
- § 3 - Einreichung von Vorschlägen
- § 4 - Vorschlagsfrist
- § 5 - Behandlung der Vorschläge, Zulässigkeitsvoraussetzungen
- § 6 - Abstimmung, Berücksichtigung durch die Kämmerei
- § 7 - Umsetzung
- § 8 - Informationen der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 9 - Rechenschaftsbericht
- § 10 – Inkrafttreten

§ 1 - Grundsätze des Bürgerhaushaltes

(1) Die Gemeinde Michendorf beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich nach Maßgabe des Haushaltes an der Planung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets (Bürgerhaushalt).

(2) Für das Budget nach Abs. 1 besteht die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, welche sich ausschließlich auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erstrecken.

(3) Über die Vorschläge erfolgt eine unmittelbare Abstimmung durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Michendorf.

§ 2 - Budgethöhe

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Michendorf beträgt ab dem Haushaltsjahr 2021 jährlich mindestens 20.000,00 €.

(2) Sofern das ordentliche Ergebnis im Haushaltsplan einen negativen Saldo ausweist, kann dieser Betrag auf 0,00 € gesenkt werden.

(3) Die Festsetzung der Höhe des Budgets des Bürgerhaushaltes für die Folgejahre erfolgt im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

§ 3 - Einreichung von Vorschlägen

(1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Michendorf, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Kämmerei der Gemeinde Michendorf zu richten.

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Michendorf



(2) Die Vorschläge können mündlich zur Niederschrift, schriftlich (Gemeinde Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf) und elektronisch (E-Mail: buergerhaushalt@michendorf.de oder FAX: 033205-59850) eingereicht werden.

(3) Auf dem jeweiligen Vorschlag ist der vollständige Vor- und Nachname, die Anschrift sowie das Geburtsdatum anzugeben.

(4) Für eine genaue Prüfung und Kostenschätzung sollte der Vorschlag detailliert beschrieben und sofern möglich mit einem konkreten Standort versehen werden.

§ 4 - Vorschlagsfrist

(1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

(2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag 31. Juli eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge fließen in die Vorschlagsliste für den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

§ 5 - Behandlung der Vorschläge, Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Die eingereichten Vorschläge werden durch die Verwaltung der Gemeinde Michendorf auf ihre fachliche, technische und kapazitive Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit sowie Kostenstruktur geprüft. Bei nicht eindeutigen Angaben ist Rücksprache mit der oder dem Einreichenden vorzunehmen. Alle eingereichten Vorschläge erhalten nach Prüfung eine Stellungnahme und Kostenschätzung durch die Verwaltung. Es können identische Vorschläge zusammengefasst, ähnliche Vorschläge in Absprache mit den Einreichern zusammengelegt und sachliche Strukturierungen vorgenommen werden. Die Gemeindeverwaltung soll der Vorschlaggeberin oder dem Vorschlaggeber – sofern möglich – bis 30. September eine Rückmeldung zur Aufnahme seines Vorschlages auf die Vorschlagsliste geben bzw. eine Begründung mitteilen, warum der Vorschlag ggf. nicht aufgenommen werden konnte.

(2) Die abzustimmenden Vorschläge können ab dem 01. Oktober während der regulären Sprechzeiten der Gemeinde Michendorf in der Kämmerei (Potsdamer Straße 33) eingesehen werden. Zudem werden sie auf der Website der Gemeinde Michendorf und im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ohne die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht.

(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn:

- a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 eingegangen ist,
- b) der Vorschlagende gemäß § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist und der Vorschlag den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 genügt,
- c) die Zuständigkeit für die Umsetzung des Vorschlages bei der Gemeinde Michendorf liegt,
- d) der Vorschlag umsetzbar, rechtmäßig ist und die Höhe von maximal 10.000,00 € im Haushaltsjahr je Einzelmaßnahme bzw. -projekt nicht überschreitet,
- e) sich der Vorschlag gemäß § 1 Abs. 2 nur auf den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde Michendorf bezieht,
- f) der Vorschlag der Allgemeinheit dient (Gemeinwohlprüfung)
- g) der Vorschlag innerhalb des letzten Bürgerhaushaltes nicht bereits finanzielle Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat,
- h) es sich bei den Vorschlägen um Maßnahmen bzw. Projekte handelt, die weder auf Dauer angelegt sind noch kontinuierliche Folgekosten nach sich ziehen,

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Michendorf



(4) Der Vorschlag wird nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:

- a) der Vorschlag seitens der Verwaltung bereits umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushaltsplan veranschlagt hat,
- b) eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht,
- c) es sich um Aufwendungen aus der laufenden Verwaltung handelt oder
- d) für dieselbe Maßnahme an anderer Stelle eine Förderung beantragt wurde bzw. beantragt werden kann.

§ 6 - Abstimmung, Berücksichtigung durch die Kämmerei

(1) Die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Michendorf erfolgt

- eine öffentliche Abstimmungsveranstaltung. Diese wird im IV. Quartal stattfinden
- die Aufstellung von Wahlurnen drei Wochen vor der öffentlichen Abstimmungsveranstaltung in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf. Die Bekanntgabe des konkreten Zeitraumes erfolgt nach § 8,
- Abstimmung per Brief nach Anforderung der Abstimmungsunterlagen (Briefwahl) bzw. Onlineabruf.

(2) Zur Abstimmung über die gültigen Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat pro Bürgerhaushalt drei Stimmen.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) mehr als drei Stimmen vergeben wurden,
- b) nicht eindeutig erkennbar ist, für welchen Vorschlag die Stimmen abgegeben wurden.

(4) Über die Ungültigkeit des Abstimmungsformulars nach Absatz 3 entscheidet die Auszählkommission

(5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt zum einen am Freitag nach 12:00 Uhr für Stimmen, die vor der öffentlichen Veranstaltung abgegeben wurden und zum anderen unverzüglich im Anschluss an die öffentliche Abstimmungsveranstaltung unter Leitung der Kämmerei. Die Stimmen werden Vorort zusammengezählt. Das Stimmergebnis wird im Anschluss an die Veranstaltung, sowie am folgenden Werktag auf der Website und im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Michendorf bekannt gegeben. Das Ergebnis der Abstimmung entscheidet direkt, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

§ 7 - Umsetzung

(1) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Kann ein Vorschlag aufgrund der Überschreitung des Gesamtbudgets nicht umgesetzt werden, rücken automatisch Vorschläge nach, die noch innerhalb des Budgets realisiert werden können. Dies ist solange der Fall, bis das Gesamtbudget erreicht ist.

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Michendorf



(2) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden. § 5 Abs. 3 Buchst. g) bleibt unberührt.

(3) Sofern die tatsächlichen Kosten höher ausfallen als geplant (Mittelüberschreitung), prüft die Gemeindeverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist die Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Betrag.

(4) Sofern die tatsächlichen Kosten niedriger ausfallen als geplant (Mittelunterschreitung), werden die nicht verbrauchten Mittel in das Folgejahr übertragen.

(5) Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht.

(6) Die Umsetzung des Bürgerhaushaltes setzt den rechtskräftigen Beschluss der Haushaltssatzung voraus.

§ 8 - Informationen der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Michendorf informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere in ihrem Amtsblatt und ihrer Website über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Vorschläge, die Abstimmung, das Ergebnis und die Realisierung der Vorschläge. Einmal jährlich erfolgt eine öffentliche Informationsveranstaltung im ersten Halbjahr.

§ 9 - Rechenschaftsbericht

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Bürgerhaushalt berichtet. Der Rechenschaftsbericht ist jeweils im ersten Quartal des Folgejahres an alle Gemeindevertreterinnen und -vertreter auszureichen. Der Rechenschaftsbericht soll insbesondere bei Änderungsbedarf eine Fortschreibung der Satzung des Bürgerhaushaltes beinhalten.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Michendorf, den 11.02.2020

gez. Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)